



Probleme mit Lesen?

Klicken Sie hier:

[VVS FLASH Online](#)

16. Januar 2015

Sehr geehrtes Mitglied des Vending Verbandes Schweiz

Dies ist die zweite Ausgabe unseres periodisch erscheinenden Infoschreibens FLASH über Wissenswertes, Neuheiten sowie der Agenda über kommende Veranstaltungen.

Die publizierten Themen stammen vom Vorstand des Vending Verbandes Schweiz, dem Europäischen Vending Verband (EVA), dem Bundesverband der deutschen Vending-Automatenwirtschaft (bdv) und unseren Mitglieder-Firmen.

---

## **Wissenswertes & Neuheiten**

### **Bundesgesetz über Mehrwertsteuer / Teilrevision / Vorentwurf.**

Gemäss Variante Bundesrat soll in Art.25 Abs.3 wieder der Passus eingeführt werden, dass der reduzierte MWST-Satz für Lebensmittel aus Automaten nur dann zur Anwendung kommt, wenn verhindert wird, dass Tische oder andere Konsumgelegenheiten vor Ort geschaffen werden. [MEHR](#)

### **Neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Deutschland gültig ab 13.12.2014**

Gemäss Neuer Lebensmittelinformationsverordnung von Deutschland sind die Operator verpflichtet eine Lebensmittelkennzeichnung der Füllprodukte am Automaten vorzunehmen, insbesondere sind Allergene Stoffe und Zusatzstoffe zu deklarieren. [MEHR](#)

### **ERFA-Meeting VVS.**

Unser erstes Meeting fand am 30. Oktober 2014 in Dällikon bei der Firma Gastro Star statt. Unsere Referentin Frau Karin Knecht Bühler, Busines Unit Leiterin der Firma „Hilcona Fresh Express“ behandelte das Thema „Frischprodukte im Automaten und die benötigten logistischen Voraussetzungen“. [MEHR](#)

## **Fiskale Datenauslesung.**

In Deutschland tritt per Ende 2016 die von den Finanzämtern geforderte fiskalische Datenauslesung am Automaten in Kraft. Verkaufsautomaten unterliegen dann bezüglich ihrer Abrechnungen den gleichen Anforderungen wie Registrierkassen im Einzelhandel. [MEHR](#)

**Autobar** ändert Namen und heisst neu PELICAN ROUGE. [MEHR](#)

Wissen Sie **wie viele Vending-Automaten** in Europa eingesetzt sind? [MEHR](#)

## *Agenda*



- 11.03. – 13.03.2015 **VendExpo Russia 2015**
  - 05.03.2015 **ERFA-Tagung (Grossraum Zürich)**
  - 18./19.03.2015 **Messe Vending Paris**
  - 14./15.04.2015 **Personal Swiss Zürich, 14. Fachmesse für Personalmanagement**
  - 24.04.2015 **Generalversammlung Vending Verband Schweiz (VVS) / Emmi Kaltbach**
  - 03.05. – 06.05.2015 **Venditalia Mailand (zeitgleich mit Weltausstellung Mailand)**
  - 24.09. – 26.09.2015 **Eu'Vend Köln, Internat. Messe für Vending-Automatenwirtschaft**
-

## **Bundesgesetz über Mehrwertsteuer / Teilrevision / Vorentwurf**

Der Gesetzestext im Vorentwurf über das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) lautet wie folgt:

### **Variante Bundesrat**

#### **Art. 25 Abs. 3**

Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung von den gastgewerblichen Leistungen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung. Werden keine geeigneten solchen Massnahmen getroffen, so findet der Normalsatz Anwendung.



### **Variante Konsultativgremium**

## **Geltendes Recht belassen**

#### **Aktivität Vending Verband Schweiz (VVS):**

Der Verband hat eine schriftliche Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) abgegeben. Die Zusendung der Stellungnahme wurde uns bestätigt, bis dato liegen jedoch noch keine Entscheide vor.

Im Brief an die ESTV machten wir darauf aufmerksam, dass die Variante Bundesrat mit dem Passus „wo keine geeigneten Massnahmen getroffen sind, um sich von gastgewerblichen Leistungen zu unterscheiden“ in unserer Branche nicht durchführbar ist und dies deshalb wiederum zu einer Rechtsunsicherheit führen wird.

Aus diesem Grund befürwortet der VVS die Variante des Konsultativgremiums, nämlich das geltende Recht zu belassen; das heisst: “Es ist nicht von Belang, ob es neben dem Automaten eine Konsumvorrichtung hat, oder nicht.“

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Deutschland

## Hinweise zu Allergenen und Zusatzstoffen

### Allergene

- (1) enthält Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse / Milcherzeugnisse (Laktose)
- (2) enthält Glutenhaltige Getreide (Weizen)
- (3) enthält Soja
- (4) enthält Sellerie
- (5) kann Spuren von Milch, Weizen, Eier, Senf, Sellerie, Soja und Nüssen enthalten

### Zusatzstoffe

- (a) mit Farbstoffen
- (b) mit Geschmacksverstärker
- (c) mit einer Zuckerart und Süßungsmitteln
- (d) mit Koffein
- (e) mit Antioxidationsmittel

## Hinweise zu Allergenen und Zusatzstoffen

### Produkt

Produkt	enthält / mit	
Kaffee schwarz / Espresso / Mokka	-	
Kaffee mit Zucker	-	
Kaffee mit Milch / weiß / Mokka weiß	(1), (2), (3)	(a)
Cappuccino / Cappuccino Italiano	(1), (2), (3)	(a), (c), (d)
Schoko-Cappuccino / Chococino / MoccaCino®	(1), (2), (3)	(a), (c), (d)
Schokomilch / Schoko-Creme / Kakao	(1), (2), (3)	(a), (c)
Latte Macchiato /Milchkaffee /Café au Lait / Café Latte	(1), (2), (3)	(a), (d)
Espresso Macchiato	(1), (2), (3)	(a), (d)
Irish Cappuccino, Chai Latte, Caramel, Noisette	(1), (2), (3)	(a), (c), (d)
Café / Cappuccino Vanille	(1), (2), (3)	(a), (c), (d)
Früchtetee / Zitronentee	(5)	(a), (c), (e)
Gemüsesuppe	(4), (5)	(a), (b)
Tomatensuppe	(1), (2), (4)	
Hühnersuppe	(1), (3), (4)	
Rindersuppe	(1), (3)	(a), (b),
Zigeunersuppe	(1), (3)	(a), (b),

Der Bundesverband der deutschen Vending-Automatenwirtschaft hat seinen Mitgliedern empfohlen bei den Heissgetränkeautomaten mit Automaten-Klebern der Deklarationspflicht für Allergene und Zusatzstoffe gerecht zu werden.

Mit den Ziffern 1-5 werden Allergene Stoffe gekennzeichnet und mit einem Buchstaben a-e werden die Zusatzstoffe gekennzeichnet.

Bei Automaten mit Touch Screen liessen sich diese Informationen auf attraktivere Art direkt als Produktinfo darstellen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# ERFA-Meeting vom 30.10.2014

Unser erstes ERFA-Meeting wurde von allen TeilnehmerInnen als sehr interessant und empfehlenswert beurteilt.

Von den 13 angemeldeten Personen konnten infolge Krankheit 2 Personen leider nicht teilnehmen, so dass wir total 9 Mitglieder des VVS und 2 potentielle Neumitglieder begrüßen durften.



Das Thema „Frischprodukte im Automaten und die benötigten logistischen Voraussetzungen“ wurde von Frau Karin Knecht Bühler (Firma Hilcona Fresh Express) in einer erfrischenden und spannenden Art und Weise präsentiert. Frau Karin Knecht Bühler verstand es ausgezeichnet Ihre Ausführungen auf eine sehr angenehme Art und Weise vorzutragen und die Teilnehmer auch in

Diskussionen miteinzubeziehen.

**Unser nächstes ERFA-Meeting findet am Donnerstag 5. März statt.**

Das Thema wird sich um **bargeldlose Zahlungssysteme** für Automaten handeln. Der Durchführungsort (Grossraum Zürich) und das konkrete Thema wird Ihnen anfangs Februar mitgeteilt.

**Das Meeting wird zeitlich von 17.00 bis max. 18.15 Uhr stattfinden und anschliessend** werden alle TeilnehmerInnen zu einem **gemeinsamen Nachtessen** eingeladen, damit auch die Gelegenheit zum ungezwungenen Gedankenaustausch gegeben ist.

**Wir bitten alle interessierten Mitglieder das Datum vom 5. März 2015 schon jetzt in der Agenda zu blockieren.**

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Fiskale Datenauslesung / Deutschland

## Das Finanzamt wills wissen - weiss aber noch nicht was

### **Fiskale Datenauslesung ab Ende 2016 auch an Automaten**

Ende 2016 tritt die von den Finanzämtern geforderte fiskalische Datenauslesung an Automaten in Kraft. Das Interessante dabei: Das Finanzamt will zwar alles mögliche wissen, weiß aber anscheinend selbst noch nicht genau was.

**Fest steht allerdings:** Verkaufsautomaten unterliegen dann bezüglich ihrer Abrechnungen den gleichen Anforderungen wie Registrierkassen im Einzelhandel. Für die Vending- Branche bedeutet dies, dass die elektronische Datenerfassung absolut unverzichtbar ist und eine sichere Archivierung der Daten erfolgen muss. Betreiber der Geräte sind dann verpflichtet, diese Daten zehn Jahre lang aufzubewahren und sie bei Betriebsprüfungen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen.

**Für die Betreiber der Automaten bedeutet diese Anforderung, dass Automaten entweder nachgerüstet werden oder ersetzt werden müssen.**



Aufgrund der bisher nicht vorliegenden Anforderungen der Finanzverwaltung können Automatenhersteller bisher nicht endgültig garantieren, ob ihre Systeme zu 100 % bereit sind für die neuen Anforderungen. Je nachdem, wie umfangreich die Daten sein müssen, die zur Verfügung gestellt werden, können möglicherweise die in vielen Automaten vorhandenen Datenschnittstellen genutzt werden, wobei die Daten sicherlich untereinander kompatibel gemacht werden müssen, was mit einem relativ großen Abgleichaufwand verbunden sein dürfte.

Quelle dieses Artikels: Automaten + Technik ENGEL  
(Geschrieben von JMH / 29.10.2014)

In der Brochure „bdv-intern“ (Ausgabe 3 / 4) wurden unter dem Titel „Aktuelles Wissen zur fiskalen Datenauslesung“ nachstehendes publiziert (nur ausschnittsweise Wiedergabe):

In sog. bargeldintensiven Betrieben – zu denen typischerweise Operating-Betriebe zählen, die überwiegend Bargeldumsätze tätigen – stellt die Kassenerfassung häufig einen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen dar. Kassenaufzeichnungen, die nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen, bergen regelmässig ein Risikopotenzial, das oft unterschätzt wird und zu Steuernachzahlungen und Schätzungen führen kann.

Aktuell diskutiert die Politik in den europäischen Länder Italien, Polen und Rumänien über neue Fiskallösungen für die Vending Branche.

**In Bulgarien und seit neuestem in Ungarn ist die Forderung nach dem Einbau von Black-Box-Systemen mit Telemetriemodul, die Umsatzdaten direkt an das Finanzamt melden, schon Realität!**

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

# AUTOBAR heisst neu PELICAN ROUGE



Nach erfolgreich abgeschlossener Umschuldung hat AUTOBAR auch seinen Namen geändert und heisst nun PELICAN ROUGE.



PELICAN ROUGE ist eine seit langem etablierte Kaffee-Marke mit Ursprung aus dem Jahre 1863 in Antwerpen. Mit der Namensänderung veranschaulicht das Unternehmen seine Absicht sich künftig mit Schwerpunkt auf hochwertigen Kaffee (Premium-Produkte) und qualitativ hochstehenden Service auszurichten.

Die Konzern-Strategie sieht vor das Unternehmen als Kaffee-Röster mit mehreren Vertriebswegen zu stärken, wobei das Vending-Geschäft der wichtigste Eckpfeiler sein wird.

Wie Alain Beyens, CEO PELIKAN ROUGE erklärt, wird der Hauptsitz nach Dordrecht in Holland verlegt.

<http://www.pelicanrouge.com/>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

# Wissen Sie wie viele Automaten in Europa eingesetzt sind ?

Gemäss EVA (Europäischer Vending Verband) gibt es in Europa:

- total ca. 3,77 Millionen Vending Automaten
- davon 2,2 Millionen Heissgetränkeautomaten (der grösste Anteil machen Table-Top Geräte aus)
- daraus ergibt sich, dass im Durchschnitt auf 140 europäische Arbeitnehmer ein Heissgetränkeautomat entfällt
- Die Vending-Industrie beschäftigt in ganz Europa über 85'000 Personen in gut 10'000 Unternehmen



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)